

GR_GERICHTE KSK 2014 90 vom 5. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2014_90

FR: GR_GERICHTE KSK 2014 90 du 5 juin 2015

IT: GR_GERICHTE KSK 2014 90 del 5 giugno 2015

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 2'000.00 gehen zulasten des Schuldners und gesuchsgegnerischen Partei. Sie werden beim Gläubiger und gesuchstellenden Partei unter Regresserteilung auf den Schuldner und gesuchsgegnerischen Partei erhoben. Es wird keine aussergerichtliche Entschädigung zugesprochen.

E. 3

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 4

a) Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, so kann der Gläubiger definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Diese kann nur erteilt werden, wenn das Urteil den Schuldner zur definitiven Zahlung einer bestimmten Geldleistung verpflichtet (Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 38 zu Art. 80 SchKG). Die zu bezahlende Summe muss im Urteil beziffert werden oder muss sich zumindest in Verbindung mit der Begründung oder aus dem Verweis auf andere Dokumente klar ergeben (BGE 135 III 315 E. 2.3; Staehelin, a.a.O., N 41 zu Art. 80 SchKG). Die durch Urteil festgestellte Forderung muss zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls ausserdem fällig gewesen sein, ansonsten für diese Betreibung keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden kann (Staehelin, a.a.O., N 39 zu Art. 80 SchKG). b) Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, das gegen ihn laufende Strafverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Er habe erneut eine Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 19 vom 23. Juni 2014 erhoben. Dementsprechend fehle es an einem rechtskräftigen Urteil (Beschwerde, S. 3). aa) Einem Urteil kommt nur dann die Qualität eines definitiven Rechtsöffnungstitels zu, wenn es vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeit ist von Amtes wegen zu prüfen (Staehelin, a.a.O., N 9 zu Art. 80 SchKG m.w.H.). Sie richtet sich nach dem einschlägigen Recht desjenigen Prozesses, in welchem das Urteil ergangen ist.

Seite 8 — 19 Da es vorliegend um die Vollstreckung eines Strafurteils geht, ist die Vollstreckbarkeit anhand der Strafprozessgesetzgebung zu ermitteln. bb) Die in Betreibung gesetzte Forderung beruht auf dem Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 19 vom 23. Juni 2014, mithin auf einem Berufungsentscheid i.S.v. Art. 408 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312). Der

Beschwerdeführer hat zwar gegen diesen Entscheid am 8. September 2014 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erhoben (vgl. BG act. III.1 und 2). Er irrt jedoch, wenn er meint, dadurch sei die ihm auferlegte Ersatzforderung noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Nachdem der Beschwerdeführer in der besagten Strafsache zum zweiten Mal an das Bundesgericht gelangte, hielt dieses mit Urteil 6B_1161/2013 vom 14. April 2014 fest, die Beschwerde werde, soweit die Strafzumessung betreffend, teilweise gutheissen, das vorausgegangene Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden (SK1 13 30) aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1). Im Übrigen wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dies bezog sich insbesondere auf die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der staatlichen Ersatzforderung für widerrechtlich erlangte Vermögensvorteile sowie den Zivilpunkt (vgl. Erwägung 5). Dementsprechend hielt das Kantonsgericht von Graubünden in seinem Urteil SK1 14 19 vom 23. Juni 2014 fest, das Bundesgericht habe alle von X._____ vorgebrachten Rügen, die sich nicht auf die Strafzumessung bezogen hätten, abgewiesen (Erwägung 2b). Vorliegend sei somit weder der Schuldspruch, noch die Ersatzforderung, die Einziehung, die Zuweisung an die Adhäsionsklägerin im Sinne von Art. 73 StGB, die Adhäsionsklage und die Verteilung der Kosten im Adhäsionsverfahren Gegenstand der Berufung. Diese Punkte seien rechtskräftig (Erwägung 2c). Dies bestätigte das Kantonsgericht von Graubünden denn auch mit Rechtskraftbescheinigung vom 25. August 2014 (BG act. II.1). Selbst wenn die von X._____ neuerlich erhobene Beschwerde an das Bundesgericht in den noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Punkten - somit einzig bezüglich der Strafzumessung - gutgeheissen würde, könnte dies keinen Einfluss mehr haben auf die Frage der Einziehung bzw. der Ersatzforderung, da ein sachlicher Konnex zwischen Strafzumessung und Einziehung bzw. Ersatzforderung, welcher bei einer Korrektur der Strafzumessung auch eine Korrektur bezüglich der Einziehung bzw. Ersatzforderung erforderlich machen würde, nicht besteht (vgl. zur Thematik das Urteil des Bundesgerichts 6B_35/2012 vom 30. März 2012, E 2.2 m.w.H.). Bezüglich des Schuldspruchs, der Ersatzforderung, der Einziehung, der Zuweisung an die Adhäsionsklägerin im Sinne von Art. 73 StGB, der Adhäsionsklage und der Verteilung der Kosten im Adhäsionsverfahren

Seite 9 — 19 ist das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 19 vom 23. Juni 2014 somit formell rechtskräftig geworden. Die formelle Rechtskraft hat zur Folge, dass der Entscheid vollstreckt werden kann. c) aa) Zur soeben dargelegten formellen Vollstreckbarkeit tritt als weitere Vollstreckbarkeitsvoraussetzung die tatsächliche Möglichkeit hinzu, die im Entscheid festgestellte Leistungspflicht zu vollstrecken. Hierzu ist namentlich erforderlich, dass der vollstreckbare Entscheid die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (Urteil des Bundesgerichts 4A_269/2012 vom 7. Dezember 2012, E. 3.2 f.; Lorenz Droese, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 16 zu Art. 336 ZPO). Dazu gehört auch, dass der Entscheid, welcher vollstreckt werden will, klar, unmissverständlich und vollständig verfasst ist. Er weist sich ein formell vollstreckbarer Entscheid wegen einer unklaren oder widersprüchlichen Formulierung des Dispositivs als nicht vollstreckbar, so kommen einzig Erläuterung oder Berichtigung in Betracht, welche beim erkennenden (Sach-) Gericht zu beantragen sind (Urteil des Bundesgerichts 5P.118/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2b; vgl. hierzu auch Droese, a.a.O., N 17 zu Art. 336 ZPO; Sabine Kofmel Ehrenzeller, Die Realvollstreckung in

Zivilsachen: aktuelle Fragen und Ausblick, in: ZZZ 2004, S. 217 ff., S. 220 f.; Patrik R. Peyer, Vollstreckung unvertretbarer Handlungen und Unterlassungen, Zürich 2006, S. 133). Eine Klärung bzw. Ergänzung im Vollstreckungsverfahren ist jedoch nicht zulässig, da dies dessen Rahmen sprengen würde. Somit kann beim Vorliegen eines unklaren oder unvollständigen Vollstreckungstitels das Vollstreckungsgericht lediglich die Nichtvollstreckbarkeit feststellen (Peyer, a.a.O., S. 133). Eine Erläuterung oder Berichtigung ist jedoch dann nicht nötig und der Entscheid vollstreckbar, wenn sich Unklarheiten oder Missverständnisse durch Auslegung beseitigen lassen (vgl. Nicolas Herzog, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 4 f. zu Art. 334 ZPO). Diese Regeln sind auch mit Blick auf die Vollstreckung von Strafurteilen anwendbar. bb) Der Beschwerdeführer macht geltend, im Strafurteil (Dispositiv-Ziffer 6) sei der Einzug von Vermögenswerten statuiert worden, welche zur Deckung der Ersatzforderung verwendet würden. Eine Rechtsöffnung für den in Betreuung gesetzten Betrag würde damit zu einer doppelten Begleichung der Schuld führen. Es werde daher die Einrede der Tilgung durch die bereits verfügte Einziehung und Verwendung erhoben (vgl. Beschwerde, S. 3 f.; BG act. I.2). Die Vorderrichterin hielt dem entgegen, es sei zu beachten, dass die gerichtliche Einziehung eine

Seite 10 — 19 Massnahme zur Sicherung der Durchsetzung einer Ersatzforderung darstelle und nicht bereits die Tilgung derselben. Erst der durch die Verwertung der sichergestellten Vermögenswerte erzielte Erlös diene der Tilgung der Forderung. Die Verwertung der eingezogenen Vermögenswerte sowie die Verteilung des Erlöses hätten nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zu erfolgen. Die vom Kanton Graubünden geltend gemachte Forderung sei demzufolge noch nicht getilgt (angefochtener Entscheid, E. 2 [S. 4 f.]). cc) Nach Art. 70 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Diese sog. Ausgleichseinziehung beruht vor allem auf dem grundlegenden sozialemischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 137 IV 305 E. 3.1). Notwendig ist ein Kausalzusammenhang zwischen dem Delikt und dem Vermögenswert (BGE 129 II 453 E. 4.1). Wie Originalwerte können unter Umständen auch unechte und echte Surrogate gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB eingezogen werden (zur Terminologie Niklaus Schmid, in: ders. [Hrsg.], Kommentar Einziehung - Organisiertes Verbrechen - Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl., Zürich 2007, N 46 ff. zu Art. 70-72 StGB), sofern sie beim Täter oder beim Begünstigten noch vorhanden sind. Während ein unechtes Surrogat ohnehin nur dann besteht, wenn eine "Papierspur" zum Originalwert vorhanden ist, darf auch ein echtes Surrogat nur dann angenommen werden, wenn es nachweislich an die Stelle des Originalwertes getreten ist (BGE 126 I 97 E. 3c/cc). Einziehung meint, dass die entsprechenden Vermögenswerte dem Verfügungsberechtigten entzogen und grundsätzlich in die Verfügungsgewalt des Staates überführt werden (vgl. Florian Baumann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 14 zu Art. 70/71 StGB; Schmid, a.a.O., N 9 zu Art. 70-72 StGB). Was mit den eingezogenen Vermögenswerten zu geschehen hat, regelt das Bundesrecht nicht (PKG 2002 Nr. 24). Sofern das Gericht keinen anderen Entscheid getroffen hat, bestimmt im Kanton Graubünden die Staatsanwaltschaft, was mit gerichtlich eingezogenen Ge-

genständen zu geschehen hat. Der Erlös aus einer Verwertung fällt dem Kanton zu (vgl. Art. 6 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden [JVG; BR 350.350]). Die Einziehung hat Vorrang gegenüber dem Pfändungs-, Konkurs- und Arrestbeschlagnahme (vgl. Art. 44 SchKG; BGE 126 I 97 E. 3d/bb; Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 10 zu Art. 70 StGB).

Seite 11 — 19 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Die Ersatzforderung hat subsidiären Charakter (Baumann, a.a.O., N 65 zu Art. 70/71 StGB; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 1 zu Art. 71 StGB) und kann nur angeordnet werden, wenn die direkte Einziehung gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB nicht mehr möglich ist, etwa weil der Vermögenswert verbraucht, versteckt oder veräussert wurde oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar ist. Auf eine Ersatzforderung ist auch zu erkennen, wenn bei Vermögenswerten eine "Papierspur" zum Originalwert nicht mehr vorhanden ist (BGE 126 I 97 E. 3c/cc). Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen (Art. 71 Abs. 3 StGB). Das Sachgericht ist zu einer solchen Massnahme ebenfalls befugt (Schmid, a.a.O., N 171 zu Art. 70-72 StGB [Fn. 856]; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 3 zu Art. 71 StGB). Dabei können auch Vermögenswerte beschlagnahmt werden, die keinerlei Beziehung zur Straftat aufweisen (Baumann, a.a.O., N 69 zu Art. 70/71 StGB; Schmid, a.a.O., N 173 zu Art. 70-72 StGB). Die Beschlagnahme nach Art. 71 Abs. 3 StGB als Sicherungsinstrument zur späteren Durchsetzung der Ersatzforderung stellt eine vorsorgliche Massnahme dar, die sich ihrer Natur und Tragweite nach von der strafprozessualen Beschlagnahme i.S.v. Art. 263 ff. StPO unterscheidet, indem ihre Wirkung über die Rechtskraft des Urteils hinaus bis zu dem Zeitpunkt andauert, in welchem sie durch eine Massnahme nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht abgelöst wird. Dem blossen Sicherungszweck entsprechend werden daher die fraglichen Vermögenswerte mit dem Strafurteil nicht eingezogen. Vielmehr bleibt die Beschlagnahme bis zur Einleitung der Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung der Ersatzforderung bestehen. Die Gläubigerinteressen werden dadurch gewahrt, dass die Durchsetzung der Ersatzforderung, die Verwertung beschlagnahmter Vermögenswerte und die Verteilung entsprechender Erlöse nach den Vorschriften des SchKG durch die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden erfolgt (vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Revision des Einziehungsrechts, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht des Fianciers] vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III S. 277 ff., S. 314). Gemäss Art. 71 Abs. 3 Satz 2 StGB bewirkt dieser "strafprozessuale Arrest" (Baumann, a.a.O., N 69 zu Art. 70/71 StGB) bei der späteren Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung allerdings kein Vorzugsrecht zugunsten des Staates oder Geschädigter. Daraus erhellt, dass die Beschlagnahme zur Sicherung einer Ersatzforderung vom Vorbehalt besonderer (strafrechtlicher) Bestimmungen gemäss Art. 44 SchKG nicht erfasst ist. Was beim Betroffenen im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforde-

Seite 12 — 19 rung beschlagnahmt wird, ist somit bei der Zwangsvollstreckung vorerst mit allen übrigen Gläubigern des Täters, auch denjenigen, welche ausserhalb des Strafverfahrens stehen, nach den Regeln des SchKG zu teilen. Ein Aussonderungsrecht zugunsten des strafrechtlich Geschädigten besteht in diesem Zusammenhang mithin nicht, und auch

der Staat wird mit seinen Ansprüchen nicht vorab befriedigt, sondern tritt gegebenenfalls als gleichgestellter Konkurrent auf. Nach Auffassung des Bundesgerichts geht es nicht an, das SchKG-Verfahren auszulassen, etwa mit der Begründung, anderweitige Gläubigerinteressen seien nicht ersichtlich, weil erst das Betreibungsverfahren diesbezüglich überhaupt auf verlässliche Art Klarheit zu schaffen vermag. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass auf dem Umweg über eine solche Werteinziehung die Vorschriften des Schuld-, Betreibungs- und Konkursrechts zum Nachteil der Gläubiger des Betroffenen umgangen werden (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2009 vom 22. April 2010, E. 1.4.2; ferner Baumann, a.a.O., N 69 zu Art. 70/71 StGB; Schmid, a.a.O., N 181 ff. zu Art. 70-72 StGB; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 4 zu Art. 71 StGB). dd) Die die fragliche Ersatzforderung betreffenden Dispositivziffern des Urteils des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 19 vom 23. Juni 2014 lauten wie folgt: "5.a) X._____ und A._____ werden verpflichtet, dem Staat als Ersatz für widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil unter solidarischer Haftung Fr. 8'116'891.05 zu bezahlen. b) X._____ wird überdies verpflichtet, dem Staat als Ersatz für widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 1'985'021.-- zu bezahlen. c) [betrifft nur A._____]

E. 6

a) In Analogie zu Art. 318 Abs. 3 ZPO entscheidet die Beschwerdeinstanz über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie einen neuen Entscheid trifft (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 24 zu Art. 327 ZPO). Zu beachten sind dabei die allgemeinen Bestimmungen zum Kostenrecht (Art. 104 ff. ZPO). Der Gläubiger und Beschwerdegegner ist mit seinem Gesuch um Erteilung der Rechtsöffnung vorliegend nur teilweise durchgedrungen, nämlich lediglich für den Betrag von Fr. 10'101'912.05, nicht jedoch bezüglich des Verzugszinses von 5% ab dem 14. April 2014 sowie des Schadenszinsbetrages in Höhe von Fr. 6'633'450.45. Im Hinblick auf den Streitwert hat der Gläubiger somit zu rund 6/10 obsiegt, weshalb die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens anteilmässig zu verteilen sind (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens in Höhe von Fr. 2000.00 gehen deshalb im Umfang von Fr. 1'200.00 zu Lasten des Schuldners und Beschwerdeführers und im Umfang von Fr. 800.00 zu Lasten des Gläubigers und Beschwerdegegners. Die Vorderrichterin hat auf die Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung mangels Antrages des Gläubigers verzichtet (angefochtener Entscheid, E. 3). Der nun teilweise obsiegende Beschwerdeführer ist anwaltlich nicht vertreten, weshalb keine Parteientschädigung zu sprechen ist.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Parteien auch für das Beschwerdeverfahren anteilmässig kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf Fr. 2'000.00 festgelegt. Entsprechend des beschwerdegegnerischen Obsiegens im Umfang von 6/10 gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens im Betrag von Fr. 1'200.00 zu Lasten des Beschwerdeführers und im Betrag von Fr. 800.00 zu Las-

Seite 18 — 19 ten des Beschwerdegegners. Die Gerichtsgebühren werden mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'000.00 verrechnet. Der Beschwerdegegner hat keinen Antrag auf aussergerichtliche Entschädigung gestellt; der Beschwerdeführer ist anwaltlich nicht vertreten. Insofern erübrigt sich auch hier die Zusprechung von Parteientschädigungen.

Seite 19 — 19 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.